



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 6.11.2023, Zl. 900-2/2-2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.376.100,00
<u>Aufwendungen:</u>	€	3.642.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-266.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	350.000,00
<u>Zuweisungen an Haushaltsrücklagen</u>	€	350.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ²	€	-266.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.958.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	3.244.100,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ³	€	-285.800,00

¹ Entspricht dem SALDO 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Einzahlungen:	€	1.373.700,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>1.697.000,00</u>
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁴	€	-323.300,00
Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁵	€	-609.100,00
Einzahlungen:	€	653.300,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>3.000,00</u>
Geldfluss aus der aus der Finanzierungstätigkeit: ⁶	€	650.300,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4): ⁷	€	41.200,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁸ wie folgt festgelegt:
€ 483.000,-

§ 4

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁹ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

⁴ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁵ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁸ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁹ Zweite Dekade des Ansatzes.



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. November 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

Anlage:

1. Nachtragsvoranschlag 2023